

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister 0300 Rechtsreferat	Drucksache 13648/14	Datum 2. 05. 2014
Bericht	Beteiligte FB /Referate /Abteilungen	
Beratungsfolge	Sitzung	
	Tag	Ö N
Mitteilungen außerhalb von Sitzungen		X

Verteiler: Planungs- und Umweltausschuss

Überschrift, Sachverhalt

Eckert & Ziegler, Gerichtsverfahren betreffend Erteilung einer Baugenehmigung

Der Prozessvertreter der Stadt hatte bekanntlich die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 11. Sept. 2013 beantragt und begründet. Auf die Erwidernng des Prozessvertreterers von Eckert & Ziegler hin hat der Prozessvertreter der Stadt in einem weiteren Schriftsatz gegenüber dem OVG Lüneburg seine Argumentation vertieft. Dieser ist als Anlage beigefügt.

I. A.

gez.

Kügler

REDEKER SELLNER DAHS | Leipziger Platz 3 | D-10117 Berlin

Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht
1. Senat
Postfach 23 71
21313 Lüneburg

Rechtsanwalt Dr. Gernot Schiller
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Sekretariat Stephanie Sittmann
Telefon +49 / 30 / 88 56 65 185
Telefax +49 / 30 / 88 56 65 99
sittmann@redeker.de

Berlin, den 1. April 2014

Reg.-Nr.: 85/02986-13

SHR/sm/00029

In der Verwaltungsrechtssache

**Eckert & Ziegler Umweltdienste ./. Stadt Braunschweig
GmbH**

- 1 LA 196/13 -

nehmen wir zu den ergänzenden Schriftsätzen der Klägerin vom 03.02.2014 und 14.03.2014 in der gebotenen Kürze wie folgt Stellung:

Der Vortrag ist nicht geeignet, das Vorliegen der in der Antragsbegründung vom 25.11.2013 dargelegten Berufungszulassungsgründe zu widerlegen.

1. Unwirksamkeit der Veränderungssperre

Die Klägerin führt aus, die Veränderungssperre sei i.S. des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB städtebaulich nicht erforderlich, da der zu sichernde Bebauungsplan aus mehreren Gründen unwirksam sei. Auf den westlichen landwirtschaftlichen Freiflächen beständen schon keine gewerblichen Nut-

Berlin
Leipziger Platz 3
D-10117 Berlin
Tel. +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99

Deutsche Bank Berlin
BLZ 100 700 00
Konto 1 550 359
IBAN:
DE82 1007 0000 0155 0359 00
BIC: DEUTDE33XXX

Bonn
Willy-Brandt-Allee 11
D-53113 Bonn
Tel. +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99

Brüssel
172, Avenue de Cortenbergh
B-1000 Brüssel
Tel. +32 2 74003-20
Fax +32 2 74003-29

Leipzig
Mozartstraße 10
D-04107 Leipzig
Tel. +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30

London
265 Strand
London WC2R 1BH | England
Tel. +44 20 740486-41
Fax +44 20 743003-06

München
Maffeistraße 4
D-80333 München
Tel. +49 89 2420678-0
Fax +49 89 2420678-69

Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Bonn
Partnerschaftsgesellschaft mbB
AG Essen PR 1947
UST-ID: DE 122128379

zungsabsichten. Die Aufhebung des bestehenden Baurechts für das klägerische Grundstück sei ein außerordentlich schwerer Eingriff in die Belange der Klägerin und ersichtlich abwägungsfehlerhaft.

Es sei zudem völlig unklar, was die Beklagte überhaupt festsetzen wolle. Das erforderliche Mindestmaß an Konkretisierung liege nicht vor. Der geplante Ausschluss von Nutzungen sei nicht notwendig und hinsichtlich der Abfallbehandlungsanlagen nur vorgeschoben. Für eine unterschiedliche Behandlung der im Plangebiet vorhandenen Unternehmen fehle die städtebauliche Rechtfertigung. Die Planung sei damit nicht auf ein rechtmäßiges Ziel gerichtet.

Das nunmehr verfolgte Planungsziel Vorsorge Strahlenschutz stelle eine grundlegende Änderung der Planungsziele dar und führe schon deshalb zur Unwirksamkeit der Veränderungssperre. Im Übrigen sei für eine Absenkung des Schutzniveaus unterhalb der Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung ein städtebaulicher Grund auch nicht ersichtlich.

Schließlich stelle die Bauleitplanung der Beklagten eine unzulässige Verhinderungsplanung dar. Ziel sei einzig nur der Ausschluss des Bauvorhabens der Klägerin. Die Planungsziele der Beklagten seien zudem nur vorgeschoben und verschleierten die tatsächliche Verhinderungsabsicht. Ziel sei der vollständige Entzug der Baurechte der Klägerin, was durch die Ablehnung einer Ausnahme für einen Zaun für das klägerische Baugrundstück belegt werde. Dies zeige im Übrigen auch der Zeitablauf des Bauleitplanverfahrens (S. 2 ff. des Schriftsatzes 03.02.2014; S. 1 f. des Schriftsatzes vom 14.03.2014).

Die Ausführungen der Klägerin vermögen nicht zu überzeugen. Das Verwaltungsgericht hat in dem angegriffenen Urteil zu Recht entschieden, dass es sich bei dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan TH 22 „Gieselweg/Harxbüttelerstraße“ nicht um eine unzulässige Verhinderungsplanung handelt.

a) Hinreichende positive Planungsziele

- aa) Die Beklagte hatte im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Veränderungssperre positive Vorstellungen über den Inhalt des Bebauungsplans, die durch eine Genehmigung des Vorhabens der Klägerin beeinträchtigt würden. Planungsziel war und ist es

nicht ausschließlich, die beantragte Betriebserweiterung der Klägerin zu verhindern. Vielmehr sollen durch die Planung u.a. die Zulässigkeit von Nutzungen für Anlagen zur Behandlung von Abfällen neu geregelt sowie eine weitere Erhöhung der Belastungen für die angrenzenden Wohnstandorte und die südlich des Mittellandkanals gelegene Schule bei einer weiteren Ausnutzung des festgesetzten industriellen Standorts vermieden werden. Dies gilt nicht nur mit Blick auf Immissionen durch Anlagen zur Behandlung von Abfällen. Generell soll die schutzbedürftige Wohnbebauung vor einer Zunahme an Emissionen von dem Industriestandort geschützt werden. Hierfür ist etwa die Umwandlung von derzeit festgesetzten Industriegebietsflächen in Gewerbegebietsflächen sowie die Festsetzung immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel geplant. Zudem soll geprüft werden, ob die ausgewiesenen Gewerbe- und Industrieflächen angesichts des neu ausgewiesenen Gewerbegebiets „Waller See“ im bestehenden Umfang noch erforderlich ist. Das Verwaltungsgericht hat hierin zu Recht positive Planungsziele gesehen (UA S. 10 ff.).

- bb) Die genannten positiven Planungsziele sind entgegen der Behauptung der Klägerin nicht lediglich vorgeschoben, sondern entsprechen dem planerischen Willen der Beklagten. Die Reduzierung bzw. Vermeidung weiterer Verschärfung von aufgetretenen und sich künftig verfestigenden städtebaulichen Missständen infolge einer bestehenden städtebaulichen Gemengelage aus Wohnnutzung und gewerblich-industrieller Nutzung stellen ein legitimes Planungsziel dar.

S. nur Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand: Juni 2013, § 1 Rn. 240.

Dieses lässt sich durch die in Rede stehende planerische Konzeption der Beklagten erreichen. Aus dem Umstand, dass der Beklagten aktuell noch keine weiteren Bauanträge emittierender Industrie- oder Gewerbebetriebe zur Nutzung der bislang unbebauten Grundstücke im vornehmlich westlichen Teil des Plangebiets vorliegen, mithin keine „akute Gefahr“ einer Verschärfung der Nutzungskonflikte droht, kann die Klägerin nichts für sich herleiten. Denn eine Bauleitplanung darf auch vorausschauend eingeleitet werden, bevor ein konkretes Bedürfnis für eine solche Planung entsteht, etwa in Form gestellter Baugenehmigungsanträge.

S. BVerwG, Beschluss vom 08.09.1999 – 4 BN 14/99, BRS 62 Nr. 2; Beschluss vom 11.05.1999 – 4 BN 15/99, NVwZ 1999, 1338 (1339).

Im Rahmen ihres Planungsermessens darf eine Gemeinde planerischen Fehlentwicklungen und sich verfestigenden städtebaulichen Missständen rechtzeitig entgegenwirken. Dass angesichts des Umfangs der unbebauten Flächen in dem durch die Bebauungspläne TH 18 und WE 18 festgesetzten Industriegebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnbebauung bei einem weiteren Planvollzug eine Verschärfung der Nutzungskonflikte droht, denen durch eine Einschränkung der gewerblich-industriellen Nutzung im Bebauungsplan TH 22 entgegengewirkt werden kann, lässt sich nicht abstreiten. Ein solcher Planvollzug ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Erschließungssituation dies nicht zuließe. Wie der Bauantrag der Klägerin zeigt, sind gewerbliche Nutzungen mit einem nur geringen An- und Abfahrtsverkehr denkbar, denen die Erschließungssituation ausreichend ist.

- cc) Auch das erforderliche Mindestmaß an Konkretisierung der Planung war im Zeitpunkt des Erlasses der Veränderungssperre gegeben. Die weitergehende Forderung der Klägerin nach Bestimmung konkreter Festsetzungen i.S.d. § 9 Abs. 1 BauGB geht fehl. Die Klägerin überspannt erkennbar die Anforderungen an die Veränderungssperre als vorläufiges Sicherungsinstrument. Aus den Planungszielen ergibt sich mit der gebotenen Klarheit, dass Betriebserweiterungen und Neuansiedlungen im Plangebiet – soweit sie mit zusätzlichen Immissionen und Beeinträchtigungen der umliegenden schutzwürdigen Nutzungen verbunden sind – solange verhindert werden sollten, wie die Beklagte sich keine Klarheit über den genauen Planinhalt verschafft hat.
- dd) Als Beleg für eine Verhinderungsplanung kann auch nicht der zeitliche Ablauf des Bebauungsplanverfahrens angeführt werden. Die Darstellung der Klägerin, die Beklagte betreibe das Planaufstellungsverfahren nicht konsequent voran, ist unzutreffend. Nach dem Planaufstellungsbeschluss am 13.12.2011 hat die Beklagte am 28.02.2012 ein Expertenhearing durchgeführt, um Planungsvorschläge sachkundig zu diskutieren. Sie hat sodann verschiedene Planungsvarianten vertiefter geprüft. Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand am 13.12.2012 eine Informationsveranstaltung statt. Die frühzeitige Trägerbeteiligung schloss sich im Dezember 2012 an. Die von der Beklagten erarbeiteten Vorentwürfe wurden auf der Grundlage der Ergebnisse entsprechend fortgeschrieben. Im November 2012 erfolgte die Beauftragung eines Schallgutachtens beim Akustikbüro Bonk-Maire-Hoppmann GbR, um die Grundlage für die Festsetzung der flächenbezogenen Schallleistungspegel zu schaffen. Das Schallgutachten ist der Beklagten erst kürzlich am 24.03.2014 vorgelegt worden. Im Dezember 2013 hat der Planungs- und Umweltausschuss der Beklagten

die Verwaltung aufgefordert, die Ausarbeitung eines strahlenschutzrechtlichen Gutachtens zu beauftragen. Sobald die Ergebnisse vorgelegt worden sind, soll der Planentwurf angefertigt werden. Die Planoffenlage und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind für den Sommer/Herbst 2014 vorgesehen. Angesichts der schwierigen rechtlichen Problematik und den erkennbar gegenläufigen Interessen der Planbetroffenen und der Öffentlichkeit bedarf es einer sorgfältigen Bestandsaufnahme und Bewertung der unterschiedlichen Belange, um ein abwägungsfehlerfreies Ergebnis zu erhalten.

b) Kein offensichtlich rechtswidriger Planinhalt

Die Veränderungssperre sichert auch keinen Bebauungsplanentwurf mit einem offensichtlich rechtswidrigen Planinhalt ab.

- aa) Die Klägerin verkennt bereits im Ausgangspunkt, dass bei der gerichtlichen Überprüfung einer Veränderungssperre keine umfassende antizipierte Normenkontrolle des nachfolgenden Bebauungsplans stattfindet. Die formell- oder materiell-rechtliche Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung kann – angesichts des frühen Planungsstadiums – im Zeitpunkt des Beschlusses einer Veränderungssperre noch gar nicht abschließend feststehen und bewertet werden. Das Gericht kann daher nur prüfen, ob die dem Aufstellungsbeschluss zu Grunde liegende Planung offensichtlich rechtswidrig und der Mangel schlechterdings nicht behebbar, die Veränderungssperre daher zur Sicherung dieser Planung nicht erforderlich ist.

BVerwG, Beschluss vom 21.12.1993 – 4 NB 40.93,
NVwZ 1994, 685 (686); OVG Lüneburg, Beschluss vom
24.11.2003 – 1 MN 256/03, NVwZ-RR 2004, 173 (174).

Das schließt es aus, ein detailliertes und umfassend abgewogenes Planungskonzept zu fordern. Genau das verlangt die Klägerin jedoch, wenn sie bemängelt, dass noch nicht feststehe, welche Festsetzungen i.S.d. § 9 Abs. 1 BauGB die Beklagte plane. Es kommt für die Wirksamkeit der Veränderungssperre nur darauf an, ob die beabsichtigte Planung überhaupt auf ein Ziel gerichtet ist, das im konkreten Fall mit den Mitteln der Bauleitplanung zulässigerweise erreicht werden kann. Dies ist erkennbar der Fall. Die Überplanung eines eingeschränkten Industriegebietes als Gewerbegebiet ist nicht von vornherein unzulässig. Die von der Beklagten angedachten Nutzungsausschlüsse lassen sich auf die Feinsteuerungsmöglichkeiten des § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO stützen. Dass

ein aktuelles Ansiedlungsbegehren einzelner auszuschließender Nutzungen nicht besteht, ist unerheblich.

- bb) Ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB ist entgegen der Klägerin weder unvermeidbar, noch kann mit dieser Argumentation die Unwirksamkeit der Veränderungssperre begründet werden. Die Argumentation der Klägerin ist bereits im Ausgangspunkt fehlerhaft, da sie davon ausgeht, die Beklagte plane einen vollständigen Entzug der Baurechte im gesamten Plangebiet. Dies ist erkennbar nicht der Fall, wenn etwa durch den Rat die derzeitigen Planungsüberlegungen der Stadtverwaltung aufgegriffen werden, die bebauten Grundstücke im Plangebiet als Gewerbegebiet auszuweisen. Dabei bestehen auch Überlegungen, die an die bebauten Flächen unmittelbar angrenzenden Grundstücke ebenfalls in das GE-Gebiet einzubeziehen, um angemessene Entwicklungsmöglichkeiten für die ansässigen Gewerbebetriebe zu sichern. Eine Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft ist nur für die westlichen unbebauten Flächen vorgesehen, die im Flächennutzungsplan der Beklagten mittlerweile als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind. Dass eine solche Planung zwingend gegen das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB verstößt, ist nicht ersichtlich. Die Beklagte kann abwägungsfehlerfrei verhindern, dass der derzeitige Industriestandort sich unverändert erweitert und bestehende städtebauliche Missstände sich weiter verfestigen.

c) **Kein unzulässiger Austausch der Planungsziele**

Schließlich hat im Zuge der fortgeschrittenen Planung entgegen der Behauptung der Klägerin auch kein Austausch der Planungsziele, der die Veränderungssperre unwirksam machen würde, stattgefunden.

Die Beklagte verfolgt für die bebauten Grundstücke und damit auch das klägerische Grundstück kein Planungsziel, die bestehenden Baurechte vollständig zu entziehen. Für die gegenteilige Auffassung der Klägerin fehlt jeglicher Anhaltspunkt. Soweit die Klägerin die angekündigte Verweigerung der Ausnahmeerteilung für einen Zaun anspricht, spricht dies nicht für die klägerische These. Da momentan noch nicht abschließend geklärt ist, ob und wie weit die nach derzeitigem Recht bestehenden Bauflächen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zurückgenommen werden, ist nicht ausgeschlossen, dass die Errichtung des Zaunes die Planungen deutlich erschwert. Die Ertei-

lung einer Ausnahme von der Veränderungssperre wurde von der Stadt somit zu Recht abgelehnt.

Ebenfalls kein Austausch der Planungsziele stellt die Inblicknahme von Vorsorgegesichtspunkten dar, wenn aus Gründen der Immissionsschutzvorsorge durch bauplanerische Mittel bestehende Restrisiken radioaktiver Strahlung, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, vermindert werden sollen, auch wenn die Betriebe die Grenzwerte nach der Strahlenschutzverordnung einhalten. Ob ein derartiges Restrisiko besteht, soll gutachtlich geprüft werden. Nach einer Auswahlphase werden aktuell Sondierungsgespräche mit geeigneten Gutachtern geführt.

Bei der Berücksichtigung der Immissionsschutzvorsorge handelt es sich lediglich um eine weitere Konkretisierung des planerischen Willens der Beklagten, der nicht nur darin besteht, die Zulässigkeit von Nutzungen von Anlagen zur Behandlung von Abfällen im Plangebiet neu zu regeln, sondern auch die Belastungen für die umliegenden Wohnstandorte und die Schule nicht weiter zu erhöhen. Eine weitere Verschärfung bestehender und sich künftig verfestigender städtebaulicher Missstände infolge der vorhandenen Gemengelage soll vermieden werden. Dieses positive Planungsziel kann auch durch das Betreiben von Immissionsschutzvorsorge mit den Instrumenten der Bauleitplanung – unter Abwägung sämtlicher relevanten Interessen und Belange – verfolgt werden, etwa durch Nutzungsausschluss oder -einschränkung sämtlicher Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterfallen, von denen aber noch Restrisiken für die menschliche Gesundheit ausgehen. Die Neuregelung von Anlagen zur Behandlung schwach radioaktiver Abfälle ist hierin eingeschlossen.

S. BVerwG, Urteil vom 30.08.2012 – 4 C 1.11, BVerwGE 144, 82 Rn. 17 f.; VGH Kassel, Urteil vom 03.02.2009 – 3 A 1207/08, BRS 74 Nr. 117.

Gegen eine solche Konkretisierung der Planungsziele der Beklagten im Laufe des Bebauungsplanverfahrens bestehen keine rechtlichen Bedenken. Eine weitere Konkretisierung der positiven Planungsziele durch Entwicklung, Prüfung und Änderung möglicher Festsetzungen ist angesichts dessen, dass im Zeitpunkt des Beschlusses der Veränderungssperre wegen des in der Regel frühen Planungsstadiums nur ein Mindestmaß an Konkretisierung der Planung erforderlich ist, unabdingbar und zulässig.

OVG Berlin, Urteil vom 28.07.1989 – 2 A 3/88, NVwZ-RR 1990, 395; VGH Mannheim, Beschluss vom 26.09.1988 – 5 S 2131/88, ZfBR 1989, 172; Stock, in:

Ernst/Zinkahn/Bielenberg/ Krautzberger, BauGB, Juni 2013, § 14 Rn. 50.

Wären solche Konkretisierungen nicht möglich, sondern würden stets als ein zur Unwirksamkeit der Veränderungssperre führender Austausch von Planungszielen betrachtet, verlöre das Institut der Veränderungssperre nahezu gänzlich seine Wirksamkeit. Demnach wird eine Veränderungssperre erst und nur dann unwirksam, wenn die Planungsabsichten der Gemeinde komplett ausgetauscht werden und die geänderte Planung etwas konzeptionell Anderes ist, etwa um eine wegen nicht behebbarer Mängel unwirksame Planung durch eine neues Planungsziel zu heilen.

OVG Lüneburg, Beschluss vom 15.10.1999 – 1 M 3614/99, juris Rn. 8.

Dies ist vorliegend ersichtlich nicht der Fall.

2. Kein Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 BauGB

Die Klägerin führt hierzu aus, es bestehe kein Widerspruch zu der Planung, da nach Inbetriebnahme der neuen Halle die alte Halle für die verlagerten Prozessschritte nicht mehr genutzt werde, weil es dafür keinen Bedarf und keinen Markt gebe. Ziel der Halle sei ausschließlich die Verbesserung der Betriebsabläufe und verbesserte Arbeitsbedingungen, keine zusätzliche Kapazität. Eine Ermessensreduzierung ergebe sich aus der grundrechtlich geschützten Baufreiheit der Klägerin (S. 13 ff. des Schriftsatzes vom 03.02.2014). Auch diese Ausführungen vermögen den geltend gemachten Zulassungsgrund nicht in Frage zu stellen.

- a) Das Vorhaben würde jedenfalls die Umsetzung der Planungsabsichten der Beklagten erschweren, so dass der Ausnahme öffentliche Belange entgegenstehen. Bereits in der Antragsbegründung vom 25.11.2013 wurde dargelegt, dass eine Ausnahme nicht nur dann versagt werden darf, wenn ein geplantes Vorhaben sicher den Planungszielen widerspricht, sondern bereits dann, wenn ein solcher Widerspruch nicht ausgeschlossen werden kann. Angesichts der geplanten Erweiterung des Betriebs zur Behandlung schwach radioaktiver Abfälle lässt sich ein möglicher Widerspruch nicht von der Hand weisen. Ob das Vorhaben der Klägerin den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplan TE 22 tatsächlich widersprechen wird, ist noch nicht absehbar und für die Frage der Erteilung einer Ausnahme auch irrelevant.

- b) In tatsächlicher Hinsicht bestreitet die Klägerin, dass mit der Errichtung der geplanten Halle auch eine Ausweitung der Betriebstätigkeit geplant sei, weil kein weiterer Bedarf an der Konditionierung schwach radioaktiver Abfälle bestehe. Dies stellt sich als unsubstantiierte Behauptung dar. Tatsache ist, dass – selbst wenn eine Betriebserweiterung aktuell nicht geplant wäre – durch die Errichtung einer zweiten Halle faktisch zusätzliche Kapazitäten in erheblichem Umfang geschaffen würden. Hinzu kommt, dass nach eigenen Angaben der Klägerin eine Kapazitätserhöhung bereits in der bestehenden Halle möglich wäre. Statt einer Aufgabe der Nutzung der bestehenden Halle für die Konditionierung der Abfälle könnte die Klägerin mithin die entsprechende Nutzung beibehalten und die dortigen Behandlungskapazitäten noch ausweiten, so dass letztlich in zwei Hallen schwach radioaktive Abfälle behandelt werden könnten und der status quo um ein Vielfaches erhöht würde. Baurechtlich würde eine derartige massive Kapazitätssteigerung zulässig mit Genehmigung des Bauvorhabens. Der Bauantrag der Klägerin sieht auch nicht vor, dass die alte Halle abgerissen wird oder dort andere Verfahrensschritte stattfinden, die eine Kapazitätserhöhung auszuschließen vermögen. Dies hat das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Urteil infolge einer Einlassung der Klägerin (!) zu Recht festgestellt (UA S. 15 f.). Dieser worst-case stünde nicht nur im Widerspruch zu den Planungszielen der Beklagten – Vermeidung weiterer Belastungen der umliegenden Wohnbebauung und Verhinderung weiterer Verfestigung städtebaulicher Missstände –, sondern würde diese nahezu ausschließen. Eine Berücksichtigung bei der Entscheidung über die Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB ist daher zwingend.
- c) Der kursorische Vortrag der Klägerin zur Ermessensreduzierung auf Null belegt die Richtigkeit der angegriffenen Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht. Die – unstrittig bestehenden – schützenswerten Belange der Klägerin sind mit den Belangen der Wohnbevölkerung und dem öffentlichen Interesse der Reduzierung bzw. Vermeidung weiterer Verfestigung städtebaulicher Missstände sorgfältig im Bebauungsplan abzuwägen. Die Beklagte verkennt nicht, dass ihnen ein entsprechendes Gewicht zukommt. Gleichwohl sind die Belange der Klägerin in der Abwägung nicht unüberwindbar. Ein absoluter Vorrang der Interessen der Klägerin sowie der völlige Ausschluss einer Überplanung des in Rede stehenden, unbebauten Grundstücks bestehen nicht. Mit einer Überplanung des Grundstücks ginge zudem nicht notwendigerweise der völlige Verlust der Nutzbarkeit einher. Im Bebauungsplan könnte beispielsweise die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks für andere Zwecke als Abfallbehandlungsanlagen festgesetzt werden. Dies genügt, um eine Ermessensreduzierung auf Null auszuschließen.

Zur Ermessensreduzierung nur in begründeten Ausnahmefällen s. Stock, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand: Juni 2013, § 14 Rn. 101.

Die Berufung ist daher weiterhin zuzulassen.

G. Schiller

(Dr. Schiller)

Rechtsanwalt

Verteiler

Gericht 3-fach